

Satzung des ASV Grassau e.V.

Inhalt

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Vereinstätigkeit.....	2
§ 4 Aufwandsentschädigungen für die Vereinstätigkeit und Vergütungen.....	2
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen.....	4
§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen.....	6
§ 8 Organe des Vereines.....	7
§ 9 Vorstand.....	7
§ 10 Vereinsausschuss.....	8
§ 11 Mitgliederversammlung.....	9
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	10
§ 13 Gremienversammlungen.....	11
§ 14 Kassen- / Haushaltsprüfung (Revision).....	11
§ 15 Abteilungen.....	12
§ 16 Auflösung oder Verschmelzung des Vereines.....	12
§ 17 Haftung des Vereins.....	13
§ 18 Datenschutz.....	13
§ 19 Sprachregelung.....	14
§ 20 Inkrafttreten.....	14

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Sportverein Grassau e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grassau und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere
 - in Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes in den Bereichen Breiten- und Leistungssport
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - Unterhaltung der vereinsgenutzten Sportanlagen
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Aufwandsentschädigungen für die Vereinstätigkeit und Vergütungen

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Vom Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschlossen werden, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines schriftlichen Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden können.

Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung sind vom Vereinsausschuss zu beschließen und grundsätzlich ebenso schriftlich zu regeln.

- (3) Vorstandsmitglieder dürfen eine Ehrenamtszuschale erhalten. Vom Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschlossen werden, dass auch die Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern im Rahmen eines schriftlichen Dienstvertrags vergütet werden.

Art und Weise des Dienstvertrags werden durch den Vereinsausschuss beschlossen; der Dienstvertrag sowie eine etwaige Kündigung dessen sind jedoch schriftlich zu regeln. Die Dauer des Dienstvertrages mit einem Vorstandsamt ist dabei an das Innehaben des Vorstandsamtes zu koppeln.

- (4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2, Abs. 3 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

- (9) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert werden kann.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss. Ablehnungsgründe sind beispielsweise, wenn der Antragsteller Mitglied extremistischer, rassistischer u. fremdenfeindlicher Organisationen ist, oder sonstige vereinsfremde Gründe.
- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives und aktives Wahlrecht und Stimmrecht.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (6) Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand kann hierzu eine Ehrenordnung erlassen, in der er Näheres regelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert
 - f) wenn das Vereinsmitglied auch Mitglied extremistischer, rassistischer u. fremdenfeindlicher Organisationen ist.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder zieht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. der Entscheidung des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
- a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 100,00
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch erst mit Rechtskraft der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- (2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. 1 können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.
- (3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Zweifache eines Jahresbeitrags gem. § 7 Abs. 1 und 2 nicht überschreiten.
- (4) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige abteilungsspezifische Leistungen in Form von Arbeitsleistungen mit jährlich maximal 20 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen von der jeweiligen Abteilungsversammlung zu beschließenden Geldbeitrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrags gem. § 7 Abs. 1 und 2 nicht überschreiten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Die Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen gemäß § 7 Abs. 1 und 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge gemäß § 7 Abs. 2 und die sonstigen Leistungen gem. § 7 Abs. 4 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vereinsausschusses. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 und die Umlage gemäß § 7 Abs. 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und der Zahlung der Umlagen gemäß § 7 Abs. 3 sowie von der Erbringung der sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. 4 befreit. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der sonstigen Leistungen / der Zahlung des Abgeltungsbetrages gemäß § 7 Abs. 4 befreit.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung
- ~~die Kassenprüfer~~

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
- b) - bis zu zwei stellvertretenden 2. Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder gemäß lit. b) sind optional und müssen nicht zwingend gewählt werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich und im Innenverhältnis zum Verein durch den 1. Vorsitzenden allein, oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei zwei bestehenden 2. Vorsitzenden diese gemeinsam zusammen, falls 2. Vorsitzende nicht bestehen, die weiteren Vorstandsmitglieder (mehrheitlich) zusammen, falls keine weiteren Vorstandsmitglieder bestehen, der Vereinsausschuss (mehrheitlich) zusammen vertreten.

Der Vorstand kann durch Beschluss des Vereinsausschusses einzelne Vorstandsaufgaben auf Dritte übertragen.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Diese Wahl ist dem zuständigen Registergericht anzuzeigen, soweit es die Vorsitzenden betrifft.

(4) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat ein Mitglied des zuletzt bestehenden Vorstandes (gem. § 9 Abs. 2 S.1) die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(5) Wiederwahl ist möglich.

- (6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Vorstand zu Verfügungen/Belastungen über/von Grundstücke(n) der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen kann die Vollmacht des Vorstands im Innenverhältnis zum Verein durch eine vom Vereinsausschuss zu erlassende Finanzordnung beschränkt werden.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes kann in der Finanzordnung des Vereines geregelt werden.
- (9) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (10) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, beschließt dieser in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter gem. § 9 Abs. 2 S.1 einberufen werden. Die Einberufung muss mit einer Frist von 5 Tagen erfolgen, im Einvernehmen aller zustimmungsfähiger Vorstandsmitglieder auch kurzfristiger. Die Einberufung kann schriftlich, in Textform oder fernmündlich erfolgen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, ist beim Ersatztermin der Vorstand unabhängig von seiner Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- Der Vorstand kann im schriftlichen/Textform Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (11) Der Vorstand (hier: 1. und 2. Vorsitzende/r) ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Abteilungsleitern

Weiter können, müssen jedoch nicht, weitere Mitglieder durch den Vereinsausschuss bestellt/abberufen werden, z.B.:

- der Jugendbeauftragte
- der Verbindungsbeauftragte zum Förderverein
- Vertreter des „Green-Teams“ des ASV Grassau
- weitere bei Bedarf

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens vierteljährlich zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung gilt § 9 Abs. 2 S.1. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein vom 1. Vorsitzenden zu bestimmendes Vorstandsmitglied geleitet. Wurde vom 1. Vorsitzenden kein Leiter bestimmt, so wählt der Vereinsausschuss den Leiter aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Mitglieder, anwesend sind. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 10 entsprechend.

(3) Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
- Festlegung, welche Vereinsmittel die einzelnen Abteilungen vom Verein erhalten
- Erlass von Vereinsordnungen, insbesondere Sport-, Spiel- und Hausordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über Vereinsstrafen und Ausschluss von Mitgliedern, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Hinzuwahl von Vorstandsmitgliedern gem. § 9 Abs. 3
- alle weiteren Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben

Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/3 der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand, § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Einladung muss erfolgen durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Grassau.

Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Einladungsfrist beginnt bei Veröffentlichung in der Zeitung mit dem Tag der Veröffentlichung.

- (3) Anträge, die nicht in der Einladung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks, eine Auflösung oder Verschmelzung hinzielen, sind unzulässig.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Anträge sollen über den Abteilungsleiter der betreffenden Abteilung, der das antragstellende Mitglied angehört, eingereicht werden, können jedoch auch direkt beim Vorstand eingereicht werden. Die Antragstellung hat in Textform und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Anträge müssen beim Vorstand grundsätzlich vor der Einberufung zur Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung gilt § 9 Abs. 2 analog.
Bei Wahlen bestimmt die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorübergehenden Diskussion einen Wahlleiter. Der Wahlleiter darf selbst nicht zur Wahl für ein Vorstandsamt stehen.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder Änderung/Erweiterung des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die Wahl und Abberufung des Vorstands dürfen in Block- und Listenwahl durchgeführt werden.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Gremienversammlungen

- (1) Die Gremienversammlungen können als
- a) Präsenzveranstaltung oder
 - b) virtuelle Online-Versammlung oder
 - c) Telefonkonferenz oder
 - d) hybrid als Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder einer Telefonkonferenz
- durchgeführt werden.

Mitgliederversammlungen müssen in Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden.

Möchten externe Personen, die nicht Mitglied des einberufenen Gremiums sind, an dieser Sitzung/Versammlung teilnehmen, entscheidet das Gremium mehrheitlich über die Zulässigkeit der Teilnahme.

- (2) Gremienbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Gremienmitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.

§ 14 Kassen- / Haushaltsprüfung (Revision)

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nur, wenn sich mindestens ein Kassenprüfer findet, der bereit ist, die Aufgabe zu übernehmen. Gibt es keine Kassenprüfer, ist der Vereinsausschuss zur Prüfung berechtigt.

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer/Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (4) Sonderprüfungen (z.B. Prüfung auf Einhaltung der Satzung und Ordnungen, Umsetzung der Beschlüsse, Einhaltung des Haushaltes) sind möglich.
- (5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in einer Finanzordnung geregelt sein.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vereinsausschuss rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet und wieder aufgelöst werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 3 Jahren. Wenn in der Abteilung weniger als 10 wahlberechtigte Mitglieder gemäß Satzung existieren, dann wird der Abteilungsleiter vom Vereinsausschuss gewählt und abberufen.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 Auflösung oder Verschmelzung des Vereines

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins können nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Markt Grassau mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehene Höchstgrenze nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Abteilungsleiter (oder in deren Auftrag handelnde Personen) haften für Vollmachtsüberschreitungen und/oder Verstöße gegen Anordnungen des Vorstands.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grund-Verordnung (DSGVO) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 14.11.2023 in Grassau beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.